

**Westlicher Grundbesitz in Ostberlin
unter staatlicher Verwaltung**

DOKUMENT 117

Groß-Berliner Wasser- und Entwässerungswerke
Berlin C 2, Stralauer Str. 42—45
Telefon: 51 03 81 HA: 413

Betrifft:
Grundstück:
Buchzeichen:

Datum des Poststempels

Gemäß einer Anweisung des Magistrats von Groß-Berlin vom 18.11. 61 gelten alle Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge und Verwaltungsvollmachten, die zwischen Westberliner bzw. westdeutschen Grundstückseigentümern und Bürgern des demokratischen Berlins abgeschlossen wurden, als erloschen. Die für die Wasserversorgung des o. a. Grundstücks mit Ihnen getroffene Vereinbarung wurde damit hinfällig. Dies bedeutet, daß Ihnen keine weiteren Rechnungen mehr zugehen und Zahlungen durch Sie nicht mehr zu leisten sind. Die o. a. Anweisung besagt weiterhin, daß die sich in Westberliner Besitz befindlichen Grundstücke von der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständigen Abteilung Finanzen, Staatl. Eigentum, erfaßt werden und der VEB - Kommunale Wohnungsverwaltung zum Verwalter bestellt wird. Zwecks Abschlusses eines neuen Pachtvertrages müssen Sie sich zu gegebener Zeit mit der zuletzt genannten Dienststelle in Verbindung setzen und uns gegebenenfalls unterrichten.

Hochachtungsvoll
Groß-Berliner Wasser- und
Entwässerungswerke
gez. Unterschrift
Leiter d. Abt. Kfm-Absatz
gez. Unterschrift
Leiter d. Rechnungslegung

**Unangemessene Entschädigung
bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz**

Das Aufbaugesetz vom 6.9.1950 (GBl.I S.965) dient in der SBZ als rechtliche Grundlage, um den Grundbesitz aus privater Hand zu bekommen, welcher zum Wiederaufbau der zerstörten mitteleuropäischen Städte, zur Errichtung neuer Industrieanlagen, zur Durchführung des staatlichen, genossenschaftlichen Wohnungsbaues, sowie zur Schaffung öffentlicher Straßen und Plätze erforderlich ist. Die meisten Städte der SBZ wurden zu Aufbaugebieten erklärt, womit die „Inanspruchnahme“, d. h. die dauernde oder zeitweise Entziehung oder Beschränkung des Eigentums der innerhalb des Aufbaugebietes liegenden bebauten und unbebauten Grundstücke erfolgen kann. Den Eigentümern der in Anspruch genommenen Grundstücke wurde zwar eine Entschädigung versprochen. Das erforderliche Entschädigungsgesetz erging aber erst am 25. 4.1960.

DOKUMENT 118

**Gesetz
über die Entschädigung bei Inanspruchnahme
nach dem Aufbaugesetz
— Entschädigungsgesetz —**

vom 25. April 1960
(GBl.I S. 257)

I. Entschädigung

§ 1

Entschädigungsanspruch

Entschädigungsberechtigt sind die Eigentümer der nach § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. 9.1950 (GBl. S. 965) in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die Inhaber der in Anspruch genommenen Rechte.

§ 2

Entschädigungsart

- (1) Die Entschädigung wird in Geld geleistet.
- (2) Für Eigenheime, für Grundstücke mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie für landwirtschaftliche Nutzflächen kann mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten Naturalentschädigung gewährt werden.

§ 3

Geldentschädigung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Geldentschädigung bei Grundstücken oder Gebäuden ist ihr Wert zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten.
- (2) Minderungen des Bodenwertes, die durch wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes, in dem die in Anspruch genommenen Grundstücke liegen, vor Wiederaufbau eingetreten sind, sind zu berücksichtigen. Der Bodenwert entspricht dann dem Bodenwert gleichartiger Grundstücke in vergleichbaren Gebieten.

II.

**Eigentumsübertragung und Behandlung der Rechte
am Grundstück oder Gebäude**

§ 9

Eigentumsübertragung

Grundstücke und Gebäude, die nach § 14 des Aufbaugesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme in das Eigentum des Volkes über.

Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte.

§ 10

Ersatz für Rechte am Grundstück oder Gebäude

- (1) Die Entschädigung tritt für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, an die Stelle des in Anspruch genommenen Grundstücks oder Gebäudes.
- (2) An der Geldentschädigung haben die Gläubiger dieselben Rechte, die ihnen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. Die Verzinsung der aus der Geldentschädigung zu befriedigenden Ansprüche der Gläubiger erfolgt vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme ab in der Höhe, in der die Geldentschädigung verzinst wird. Soweit die Gläubiger aus der Geldentschädigung befriedigt werden, ist ihnen der Zugriff in das sonstige Vermögen des Schuldners versagt.
- (3) Bei Naturalentschädigung werden an Stelle der erloschenen dinglichen Belastungen neue Rechte am Ersatzgrundstück bzw. Ersatzgebäude begründet. Zinsansprüche können für die Zeit von der Inanspruchnahme an bis zur Gewährung der Naturalentschädigung nur noch bis zu der Höhe geltend gemacht werden, in der die Geldentschädigung verzinst wird.